



Kanton Zürich  
Baudirektion

## Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. SADM-C7R8QT (Archiv G 2 j)

Nr. 0301

vom -9. Nov. 2021

Kontakt: Benjamin Plüss, Projektleiter Wasserbau / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 59, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Gemeinde Seegräben. Festlegung des Gewässerraums am Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Talwis». Verzicht.

Gemeinde Seegräben  
Gewässer Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil  
Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 7. September 2021  
Unterlagen Technischer Bericht vom 7. September 2021

## Sachverhalt

Die Gemeinde Seegräben übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) folgende Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung: Unterlagen zum Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung am Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Seegräben vom 30. August 2018 [Erste Vorprüfung] und Kapitel «4. Festlegung des Gewässerraums (...)» im Schreiben des ARE zuhanden der Gemeinde Seegräben vom 22. Juni 2020 [Zweite Vorprüfung des privaten Gestaltungsplans Talwis inkl. Gewässerraumfestlegung]).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem ersten Vorprüfungsbericht und gemäss Kapitel «4. Festlegung des Gewässerraums (...)» der zweiten Vorprüfung sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 2. Juli 2021 bis 31. August 2021 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Die Gemeinde Seegräben teilte dem AWEL mit Schreiben vom 24. September 2021 mit, dass während dieser Frist keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben wurden.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens (Privater Gestaltungsplan «Talwis») soll entlang des Oberwasserkanals des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Oberwasserkanals des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Oberwasserkanal verfügt in den betreffenden Abschnitten über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von ca. 4,8 m bis ca. 7,2 m und über eine fehlende Breitenvariabilität. Gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite bei fehlender Breitenvariabilität die zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum daher je nach Abschnitt 31,0 m bis 43,0 m.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b und c GSchV kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums bei künstlichen Gewässern verzichtet werden.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV-Nr. 2306 vom 20. Dezember 2011) geht vom Kanal zumindest bis zu einem 300-jährlichen Hochwasserereignis (HQ<sub>300</sub>) keine Hochwassergefährdung aus.

Beim Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil im Gebiet Talwis handelt es sich um ein künstliches Gewässer mit geringem ökologischem Potential. Der Kanal ist beidseitig hart verbaut (Beton). Der Kanal wird in dem vom AWEL erarbeiteten «Leitbild Aabach Aathal» (2010) als «wasserbauliche Anlage mit denkmalpflegerischer Bedeutung» bezeichnet. Als Ziel wird die Instandstellung und Instandhaltung der Wasseranlagen und -bauten definiert. Der Ausbau als Fischwanderungsgewässer, Uferaufwertungen sowie Revitalisierungsmassnahmen sind für diesen Abschnitt des Kanals nicht vorgesehen.

Der Kanal ist Teil der denkmalpflegerisch erhaltenswürdigen Kraftwerkette am Aabach. Wasserrechtinhaberin der denkmalgeschützten Kraftanlage ist die Agensa AG, Wangen. Mit AWEL-Verfügung Nr. 16-0140 vom 31. Mai 2016 wurde der Wasserrechtinhaberin die Wiederherstellung der freien Fischwanderung in der Aa bzw. im Aabach (d.h. nicht im Kanal) angeordnet.

Aufgrund der Angaben im technischen Bericht wird als nachgewiesen erachtet, dass die Rechte Dritter (Wasserrechtsinhaberin Agensa AG, Wangen; Eigentümerschaft des Grundstücks Kat. Nr. 4246 Seegräben, HIAG Immobilien Schweiz AG) anlässlich des Verzichts auf die Gewässerraumfestlegung gewahrt sind.

Es sind keine Interessen des Gewässerschutzes gemäss GSchG betroffen (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Gewässernutzung, Natur- und Landschaftsschutz), so dass auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden kann.

Aufgrund des beantragten Verzichts auf die Gewässerraumfestlegung sind keine Frucht-  
folgeflächen betroffen.

### **C. Ergebnis**

Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung am Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation (vgl. untenstehendes Dispositiv, Ziff. III.) kann der Text gemäss Beilage verwendet werden.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung am Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Talwis», Gemeinde Seegräben, festgelegt.
- II. Für den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Talwis» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: Suter von Känel Wild AG, Förllibuckstrasse 30, 8005 Zürich).

Staatsgebühr AWEL/PG	Fr. 262.60 (Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr. 120.00 (Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85277.71.000)
Total	<u>Fr. 382.60</u>

- III. Die Gemeinde Seegräben wird eingeladen,
- diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Talwis» öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
  - nach Rechtskraft des Gestaltungsplans und der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Stefan Pfister (unter Beilage eines Dossiers);
  - b) (Versand durch ARE): die Gemeinde Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Talwis» (unter Beilage von sechs Dossiers und des Publikationstextes);
  - c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
  - d) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
  - e) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanzlei (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktentheks der Verfügung und einem Dossier);
  - f) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Hans-Peter Misteli;
  - g) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Lingel;
  - h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger;
  - i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Mikal Müller;
  - j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
  - k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
  - l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss (unter Beilage von einem Dossier);
  - m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch) (zur Fakturierung ab 3. Januar 2022).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp  
Amtschef